Zirkus Fassungslos Havixbeck

S a t z u n g

AG Coesfeld VR 582

Stand 2025 - 08 - 11

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.08.2025)

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Zirkus Fassungslos Havixbeck e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Havixbeck.
Der Verein ist beim Amtsgericht Coesfeld unter Nr. VR 582
im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

I. Zweck des Vereins ist es, für den Zirkus Fassungslos einzutreten, ihn ideell, finanziell und personell zu unterstützen und für seinen Erhalt und Ausbau Sorge zu tragen als allgemeines Bildungsangebot im Sport- und Kulturbereich der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Münster und der Umgebung.
II. Der Verein fördert u.a.
- die Orientierung auf sinnvolle Freizeitbeschäftigung für alle Altersstufen (mit und ohne Einschränkungen)
- die Persönlichkeitsentwicklung und die Herausbildung von Gemeinsinn
- die Entwicklung körperlicher Leistungsfähigkeit und Kondition
- die Entwicklung besonderer koordinativer Fähigkeiten
- soziale Verhaltensweisen wie Fairness, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme
- die Entwicklung von Selbstbewusstsein und Selbstdisziplin
- die individuellen Ausdrucksformen und gestalterischen Fähigkeiten im Bereich von Dramaturgie , Choreographie, Kunst und Musik.

III. Ziele des Vereins:
- Zirkustrainingsangebote
- Projekte als Fortbildung für Aktive wie Trainer auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Jugendarbeit wie Landesarbeitsgemeinschaft Zirkuspädagogik NRW
- Ausrichtung und Beteiligung von Veranstaltungen im Bereich der Zirkuskünste

IV. Der Verein verpflichtet sich, ein Schutzkonzept zu erstellen.
Alle, die mit den Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, werden dazu angehalten, an regelmäßigen Fortbildungen für den Bereich Kindeswohl und Prävention teilzunehmen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden, sowie sonstigen Einnahmen.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den unter § 2 genannten Zweck des Vereins unterstützt.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Hiergegen kann der Antragsteller binnen 10 Tagen begründeten Einspruch erheben. Hält der Vorstand seinen Beschluss aufrecht, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, endgültig über den Aufnahmeantrag.
II. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und muss schriftlich erfolgen.
Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Durch Tod endet die Mitgliedschaft automatisch.
III. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,wenn
- trotz zweimaliger Mahnung der fällige Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.
- ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. vereinsschädigendes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe von gründen mitzuteilen. Hiergegen kann das Mitglied binnen 10 Tagen nach Eingang begründeten Einspruch einlegen. Hält der Vorstand seinen Beschluss daraufhin weiter aufrecht, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

I. Der Mindestbeitrag für Erwachsene beträgt 30,00 € pro Jahr
für Kinder/Jugendliche/Studenten/Arbeitslose und Rentner 24 € im Jahr.
Familien zahlen unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder nicht mehr als 50,00 € pro Jahr.
II. Die Höhe des darüber hinaus gehenden Beitrages bestimmt das Vereinsmitglied.
III. Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
IV. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.
Die Kasse wird jährlich einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

I. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
b) Berichte der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
c) Wahl und Nachwahl von Vorstandsmitgliedern
d) Wahl von Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
e) Beschlussfassung über grundsätzliche Positionen des Vereins wie die unter § 2 genannten Ziele erreicht werden sollen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie sind einzuberufen:
a) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder
b) wenn mehr als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

II. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung und der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/ihr Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder sind erforderlich:
- bei Satzungsänderungen sowie
- bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen sind für eine Änderung des in der Vereinssatzung genannten Vereinszweckes erforderlich. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.
Beschlüsse in Personalangelegenheiten erfolgen geheim falls ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Beschlüsse der Mitgliederversammlung niederzulegen sind.

§ 8 Vorstande

Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen je eine/r das Amt des Kassierers und des Schriftführers ausübt
- dem/der sportlichen und künstlerischen Leiters/in des Zirkus Fassungslos. Er/sie benennt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Stellvertreter/in, der/die bei Verhinderung vertritt.

Die Wahl weiterer Beisitzer für den Vorstand ist möglich. Die Zahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Zum engeren Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, gehören nur die / der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Kassierer und Schriftführer)
Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl und bis Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.
Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann zur Beratung in inhaltlichen und organisatorischen Fragen einen Beirat berufen.

§ 10 Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist de zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das Vermögen des Vereins der Kinder und Jugendarbeit in Münster und Havixbeck zugeführt.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am …11.08. 2025……..

beschlossen und tritt mit Einreichung und Anerkennung durch das Amtsgericht in Kraft.